

Einreicher: Oberbürgermeister / Hauptverwaltung

Sebnitz, den 08.02.2023
Vorlagen-Nr.: STR/2023/009
öffentlich
Veröffentlichung: ja/nein

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsfolge

02.02.2023 Hauptausschuss (nicht öffentlich)
07.02.2023 Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing (Vorberatung)
08.02.2023 Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz

Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung der Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Sächsische Gemeinden sind nach § 8 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass jährlich an bis zu vier Sonntagen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Die Rechtsverordnung beschließt der Stadtrat gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Aus dem Veranstaltungskalender lassen sich im Jahr 2023 zwei Sonntage für eine Ladenöffnung im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ableiten:

- Sonntag, 02. April 2023 (Festwochenende „Sebnitz tanzt“)
- Sonntag, 10. Dezember 2023 (Weihnachtsmarkt „Sebnitzer Tannert-Weihnacht“)

Wie bereits in den bisherigen Verordnungen problemlos praktiziert, soll 2023 erneut der Geltungsbereich auf die Innenstadt von Sebnitz gemäß der in § 1 der Verordnung genannten Grenzen beschränkt werden.

Erfahrungsgemäß nutzen die außerhalb des definierten Bereichs liegenden Verkaufsstellen die Möglichkeit einer zusätzlichen sonntäglichen Ladenöffnung nicht.

Die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 ist mit dem Gewerbeverein Sebnitz e.V., den Kirchen, den Ortsvorstehern und der Abteilung für Tourismus und Stadtmarketing abgestimmt.

Die Verordnung 2023 kann nach der Beschlussfassung bei Bedarf durch erneuten Beschluss des Stadtrates geändert oder aufgehoben werden.

Bereits gefasste Beschlüsse:

Aufzuhebende Beschlüsse:

Vorlage wurde abgestimmt mit:

- Gewerbeverein
- ev.-luth. Kirche
- kath. Kirche
- Ortsvorsteher/innen aller Ortsteile
- Abteilung für Tourismus und Stadtmarketing

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle:

einmalige Kosten:

laufende Kosten:

zu erwartende Erträge jährliche Belastung:

Anlagen:

- Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2023
- §§ 8, 11 SächsLadÖffG



Kretzschmar
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Mit Stimmenmehrheit:

ja

nein

Enthaltung

Verordnung

der Großen Kreisstadt Sebnitz

über zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) und durch Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 08. Februar 2023 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen alle Verkaufsstellen in der Innenstadt Sebnitz (Verkaufsstellen zwischen Kreuzstraße, Blumenstraße, Böhmisches Straße, Weberstraße, Pfarrgasse, Hertigswalder Straße, Schillerstraße, Kreisverkehr Schillerplatz, Neustädter Weg, Neustädter Straße und Bahnhofstraße) in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 02. April 2023 (Festwochenende „Sebnitz tanzt“)
Sonntag, 10. Dezember 2023 (Weihnachtsmarkt Sebnitzer Tannert-Weihnacht)

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG und können gemäß § 11 Absatz 2 1. Halbsatz SächsLadÖffG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Sebnitz, 08.02.2023

Kretzschmar
Oberbürgermeister

REVOsax - Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen

Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

Vollzitat: Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist

§ 8

Verkaufsoffene Sonntage

(1) ¹Die Gemeinden werden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. ²Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. ³Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. ⁴Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. ⁵Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

(2) ¹Über Absatz 1 hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. ²Die Gestattung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. ³Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

(3) ¹Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sind von der Freigabe nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. ²Gleiches gilt für Sonntage, auf die der 24. Dezember, der 31. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fällt.⁵

Quelle: REVOsax <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11548-Saechsisches-Ladenoefnungsgesetz> Stand vom 20.01.2023

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei <http://www.sk.sachsen.de/>

Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

Vollzeit: Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer Bestimmung der §§ 3 bis 8 Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
2. entgegen § 3 Abs. 4 die rechtzeitige Anzeige bei der zuständigen Behörde unterlässt oder entgegen der Anzeige die Verkaufsstelle öffnet,
3. entgegen § 7 Abs. 5 nicht auf die jeweiligen Öffnungszeiten hinweist,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht,
6. entgegen § 9 Abs. 4 den Beauftragten der Aufsichtsbehörden das Betreten der Verkaufsstellen nicht gestattet,
7. den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 über die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

(3) ¹Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Gemeinden, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.⁸

Quelle: REVOSax <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11548-Saechsisches-Ladenoefnungsgesetz> Stand vom 20.01.2023

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei <http://www.sk.sachsen.de/>